

# **Geschäftsordnung des Stadtschülerrates (SSR) Gießen**

vom 22. Juni 2016 (Beschluss)  
bzw. 27. Juli 2016 (Ministerialanzeige)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Stadtschülerrat**

§ 1 Mitglieder und Stimmrecht

§ 2 Einladungen

### **II. Wahlen**

§ 3 Wahlen und Wahltermine

§ 4 Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

§ 5 Wahlausschuss

§ 6 Rücktritt, Abwahl und Anfechtung der Wahl

### **III. Stadtvorstand**

§ 7 Einladungen

§ 8 Auftrag und Rechenschaftspflicht

### **IV. Vertretung zur Landesebene**

§ 9 Auftrag und Rechenschaftspflicht

### **V. Ausschüsse**

§ 10 Ausschüsse

### **VI. Kassenführung und Haushalt**

§ 11 Kassenführung

§ 12 Haushalt

§ 13 Finanzbeschlüsse

### **VII. Allgemeine Verfahrensregeln**

§ 14 Öffentlichkeit

§ 15 Beschlussfähigkeit

§ 16 Sitzungsverlauf

§ 17 Anträge

§ 18 Abstimmungen

§ 19 Protokoll

### **VIII. Abschlussbestimmungen**

§ 20 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

## **I. Stadtschülerrat**

### **§1**

#### **Mitglieder und Stimmrecht**

(1) Der Stadtschülerrat wird von jeweils zwei gewählten Vertreter/innen der Stadtschulen gebildet. Nur die gewählten Vertreter/innen, bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter sind stimmberechtigt.

(2) Schulsprecher/innen, bzw. im Verhinderungsfall ein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter sollen regelmäßig teilnehmen, um einen konstruktiven Austausch des SSRs zu ermöglichen.

### **§2**

#### **Einladungen**

(1) Der SSR tritt im Laufe eines Schuljahres immer dann zusammen, wenn neue Informationen oder Ähnliches ausgetauscht werden müssen. mindestens dreimal zusammen. Auf Beschluss des SSRs, des Stadtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des SSRs ist ein außerordentlicher SSR zum nächst möglichen Termin einzuberufen.

(2) Eine Einladung zum SSR muss den Mitgliedern des SSRs, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Mitgliedern des Stadtvorstandes, den LSR-Delegierten, den Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern in den Stadtschulen zugesandt werden. Der Versand erfolgt regelmäßig über den amtlichen Schul-Email-Verteiler, weiterhin führt der SSR einen inoffiziellen Verteiler, in den alle sich in Teilnahmelisten der Sitzungen des SSR Eingetragenen aufgenommen werden sollen. In dieser ersten Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, das Protokoll des vorangegangenen SSRs ist beizulegen.

(3) Die Einladungsfrist für die Einladung zum SSR zur Neuwahl nach §3 Abs. 1 beträgt zwei Kalenderwochen vor der Sitzung. Ausnahmen davon sind im Falle der Dringlichkeit unter Maßgabe der bestehenden Rechtslage zulässig.

(4) Ergänzende Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied des Stadtvorstandes, einem Mitglied des SSRs oder einer SV einer Stadtschule vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Weiteres regelt § 16.

(5) Einladungen und Tagesordnung werden durch den Stadtvorstand erstellt.

## **II. Wahlen**

### **§3**

#### **Wahlen und Wahltermine**

(1) Der SSR wählt jedes Jahr spätestens am Ende der achten Woche nach Schuljahresbeginn den Stadtschulsprecher/die Stadtschulsprecherin, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zur Mitarbeit im Stadtvorstand bis zu fünf weitere Beisitzerinnen und Beisitzer und zur Vertretung auf Landesebene eine/n Delegierte/n sowie eine/n Vertreter/in aus der Schülerschaft

der Stadt Gießen. Der Stadtschulsprecher/die Stadtschulsprecherin und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Stadtvorstand. Der geschäftsführende Stadtvorstand und die zur Mitarbeit im Stadtvorstand gewählten Schülerinnen und Schüler bilden den Stadtvorstand.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtvorstandes endet spätestens mit der Neuwahl eines Stadtvorstandes nach §3 Abs. 1,

sie endet auch, wenn sie keine Schule in Gießen mehr besuchen.

(3) Der SSR wählt bis zu zwei Stadtverbindungslehrer oder Stadtverbindungslehrerinnen.

(4) Die Amtszeit der Stadtverbindungslehrer/innen beträgt zwei Jahre.

(5) *Entfällt*

(6) *Entfällt*

#### **§4**

#### **Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahlen des SSR sind grundsätzlich geheim.

(2) Verschiedenartige Funktionen werden in voneinander getrennten Wahlgängen besetzt.

(3) Der SSR soll jeweils die Hälfte gleichartiger Funktionen mit Frauen bzw. Männern besetzen. Dies gilt insbesondere für die Wahl des geschäftsführenden Stadtvorstandes, des Stadtvorstandes und der Delegierten für den Landeschülerrat. Falls die Zahl der zu besetzenden Funktionen ungerade ist, kann die entsprechend Satz 1 dieses Absatzes ermittelte Zahl der mit Frauen bzw. Männern zu besetzenden Funktionen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei der Wahl des/der Stadtverbindungslehrer/in ist zu beachten, dass sie Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein sollten.

(5) Das Wahlergebnis soll innerhalb von vierzehn Tagen nach der Wahl allen Wahlberechtigten zugesandt werden; gegebenenfalls kann dies auch über Homepage- oder Lokalzeitungsbericht erfolgen. Das in jedem Fall auszufertigende Sitzungsprotokoll bleibt davon unberührt.

#### **§5**

#### **Wahlausschuss**

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.

(2) Wer bei einer Wahl kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.

(3) Wahlausschüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Ein Wahlausschuss hat die Aufgabe

a) auf Basis der vom gegenwärtigen Vorstand geleisteten Mandatsprüfung der Stimmberechtigten eine Wählerliste zu erstellen,

b) Wahlvorschläge schriftlich entgegenzunehmen und den Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben,

c) dem SSR Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,

d) *Entfällt*

e) die Wahlhandlung zu erläutern, Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, sie

auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben,  
f) ein Protokoll anzufertigen, welches Zeit der Wahl, Namen des

Wahlvorstandes, die zu besetzenden Ämter, die Wahlvorschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Stimmenthaltungen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie die der Beisitzerinnen und Beisitzer enthält.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Wahlvorschlag, eine schriftliche Bewerbung und eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl oder vergleichbare Erklärungen dem Wahlausschuss vorliegen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

## **§6**

### **Rücktritt, Abwahl und Anfechtung einer Wahl**

(1) Tritt ein Mitglied des Stadtvorstandes, ein/e Stadtverbindungslehrer/in oder eine Delegierte oder ein Delegierter für den Landesschülerrat zurück, so ist eine Wahl zur Besetzung der vakanten Funktion ordentlicher Tagesordnungspunkt des nächsten SSR.

(2) Wen der SSR gewählt hat, den kann der SSR durch eine mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgende Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abwählen.

(3) Mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder des SSR können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Über die Anfechtung einer Wahl auf Stadtebene entscheidet der SSR. Ein solcher Antrag benötigt eine Zweidrittel Mehrheit. Die Anfechtung wird bei genannter Zustimmung dem Staatlichen Schulamt zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(5) Wer bei einer für ungültig erklärten Wahl gewählt wurde, führt sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

## **III. Stadtvorstand**

### **§7 Einladungen**

(1) Stadtvorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Die Einladung zur Stadtvorstandssitzung muss mindestens zwei Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern des Stadtvorstandes, den Schulsprecherinnen und Schulsprechern, den Mitgliedern des SSR sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugesandt werden. Der Einladung ist das Protokoll der vorangegangenen Stadtvorstandssitzung beizulegen. Die Zuleitung erfolgt analog zum Verfahren zur Übersendung an den SSR nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 elektronisch.

(3) Die Einladung zur Stadtvorstandssitzung muss eine Tagesordnung enthalten. Einladung und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Stadtvorstand erstellt.

(4) Dem Stadtvorstand gehören nach § 3 Abs. 1 die ordentlichen, vom Stadtschülerrat gewählten, Mitglieder an. Der Stadt-

verbindungslehrer hat eine beratende Funktion inne. Der Vorstand kann weitere Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit kooptieren.

## **§8**

### **Auftrag und Rechenschaftspflicht**

- (1) Der Stadtvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des SSRs verantwortlich.
- (2) Der SSR kann Richtlinien für die Arbeit des Stadtvorstandes beschließen.
- (3) Der Stadtvorstand ist dem SSR in Bezug auf alle Beschlüsse Rechenschaft schuldig.
- (4) Zu Beginn jedes SSRs berichtet der Stadtvorstand über seine Arbeit. Mitglieder des Stadtvorstandes sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des SSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (5) Vor der Neuwahl des Stadtvorstandes nach §3 Abs.1 legt der Stadtvorstand dem SSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit des Stadtvorstandes bezieht. Nach einer Aussprache über den Rechenschaftsbericht stimmt der SSR über die Entlastung des Stadtvorstandes ab.

## **IV. Vertretung zur Landesebene**

### **§9**

#### **Auftrag und Rechenschaft**

- (1) Die Landesschülerratsdelegierten haben die Aufgabe, die Beschlüsse des SSRs auf Landesebene zu vertreten.
- (2) Der SSR kann Richtlinien für die Arbeit der Landesschülerratsdelegierten beschließen.
- (3) Die Landesschülerratsdelegierten sollten regelmäßig an den Sitzungen des SSRs teilnehmen und dem SSR über ihre Arbeit berichten.
- (4) Die Landesschülerratsdelegierten sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des SSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (5) Vor der Neuwahl der Landesschülerratsdelegierten nach §3 Abs.1 legen die Delegierten für Bundesangelegenheiten dem SSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit bezieht. Nach einer Aussprache über den Rechenschaftsbericht stimmt der SSR über die Entlastung der Landesschülerratsdelegierten ab.

## **V. Ausschüsse/AKs**

### **§10**

#### **Ausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Der SSR und der Stadtvorstand können zu bestimmten Themen Ausschüsse und Arbeitskreise gründen, Fragestellungen an bereits bestehende Ausschüsse oder Arbeitskreise verweisen und Ausschüsse und Arbeitskreise auflösen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise soll jeweils mindestens ein Mitglied des Stadtvorstandes teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitskreise können Anträge an und Vorlagen für die Sitzungen des SSR und des Stadtvorstandes erstellen und einreichen.

## **VI. Kassenführung und Haushalt**

### **§11 Kassenführung**

- (1) Das mit der Kassenführung beauftragte Mitglied des Stadtvorstandes ist für die korrekte Abwicklung des Geldverkehrs und die Durchführung der Finanzbeschlüsse des SSRs und des Stadtvorstandes verantwortlich.
- (2) Verstößt ein Finanzbeschluss nach Auffassung der Kassiererin oder des Kassierers gegen geltendes Recht oder ist die Deckung eines Finanzbeschlusses nicht gewährleistet, so muss sie oder er die Durchführung des entsprechenden Finanzbeschlusses verweigern und verhindern.
- (3) Die Kassiererin oder der Kassierer hat den Mitgliedern des SSRs, den Mitgliedern des Stadtvorstandes und den Stadtverbindungslehrern jederzeit Einblick in die Unterlagen zur Kassenführung zu gewähren.
- (4) Aus Gründen der Finanzplanung legt die Kassiererin oder der Kassierer dem Stadtvorstand mindestens alle zwei Monate die aktuellen Zahlen zum Haushalt vor.
- (5) Eine Kassenprüfung findet zu Beginn jedes Kalenderjahres, spätestens aber während des ersten SSR jedes Kalenderjahres oder beim Wechsel der Kassenführung statt. Einen Termin für eine zweite Kassenprüfung im selben Jahr kann der SSR in Absprache mit dem Stadtvorstand und der Kassiererin oder dem Kassierer festlegen.
- (6) Die Kassenprüfung erfolgt durch drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die der Stadtvorstand bestimmt. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten dem SSR über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung, Teil-oder Nichtentlastung der Kassiererin oder des Kassierers.

### **§12 Haushalt**

- (1) Spätestens bis zum ersten SSR des Kalenderjahres entwirft der Stadtvorstand unter Mitarbeit der Kassiererin oder des Kassierers und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stadt Gießen einen Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr. Der Entwurf soll bereits mit der Einladung zum ersten SSR des Kalenderjahres versandt werden.
- (2) Während der ersten Sitzung des Kalenderjahres berät und beschließt der SSR den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr mit einfacher Mehrheit auf Grundlage des Entwurfes des Stadtvorstandes.
- (3) Zeigt sich während des laufenden Haushaltsjahres, dass die beschlossenen Vorgaben nicht einzuhalten sind, muss der SSR informiert und ihm ein neuer Haushaltsplan zur Abstimmung vorgelegt werden.

### **§13 Finanzbeschlüsse**

- (1) Ausgaben in einer Höhe von mehr als 1000,-EUR müssen grundsätzlich vom SSR beschlossen werden. Entsprechende Posten können im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann auch der Stadtvorstand Ausgaben in einer Höhe von mehr als 1 000,-EUR beschließen. Vor einem solchen Beschluss ist die Kassiererin oder der Kassierer

anzuhören. Der SSR ist über einen entsprechenden Beschluss zu informieren.

## **VIII. Allgemeine Verfahrensregeln**

### **§14 Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen aller Gremien der SSV sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Stimmberechtigten eines Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen.
- (3) Mitglieder des Stadtvorstandes, Stadtschülerratsdelegierte und Schulsprecherinnen und Schulsprecher können von Sitzungen des SSRs nicht ausgeschlossen werden.
- (4) *Entfällt.*

### **§15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist sie gegeben, bis auf einen entsprechenden Antrag hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Die Tagesordnungspunkte, die nicht mehr behandelt werden können, müssen auf der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Für sie ist auch dann die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§16 Sitzungsverlauf**

- (1) Die oder der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter eröffnen die Sitzung, prüfen die Beschlussfähigkeit und stellen diese ggf. fest, fragen nach Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, lassen die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, fragen nach Einwänden gegen das Protokoll der letzten Sitzung und lassen dieses mit einfacher Mehrheit beschließen. Anschließend wird die Sitzungsleitung von der Redeleitung übernommen. Im Regelfall nehmen der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter die Redeleitung ein. Die Redeleitung verfährt nach der Tagesordnung, nimmt Anträge entgegen, verliert sie, leitet die Diskussion und lässt gegebenenfalls abstimmen.
- (2) *Entfällt.*
- (3) Reden darf nur, wem von der Redeleitung das Wort erteilt wurde. Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Redeleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zu diesem Diskussionsgegenstand versagen.
- (4) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die in grober Form gegen die Geschäftsordnung verstoßen, können nach zweimaliger Ermahnung durch die Redeleitung von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Rederecht haben in Sitzungen des SSRs grundsätzlich alle Anwesenden, § 14 bleibt unberührt.

## **§17 Anträge**

- (1) Anträge können von den Mitgliedern des Stadtvorstandes, den Mitgliedern des SSRs, den Landeschülerratsdelegierten und den Schüler/innenräten gestellt werden.
- (2) Ein Antrag an den SSR, der in die Tagesordnung SSR zur Neuwahl nach §3 Abs. 1 aufgenommen werden soll, muss mindestens neun Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Stadtvorstand eingereicht werden. Für jede weitere Sitzung des SSR beträgt die Antragsfrist fünf Kalendertage. Anträge an den SSR, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der SSR der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt und unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (3) Ein Antrag an den Stadtvorstand, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss spätestens bei Sitzungsbeginn vorliegen. Anträge, die erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (4) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.
- (5) Ein Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (6) Jeder Antrag muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.
- (7) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.
- (8) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit außer während Abstimmungen und Wahlen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
  - a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d) Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte,
  - e) Schluss der Redemeldungen,
  - f) Schluss der Debatte,
  - g) Überweisung eines Themas an einen Ausschuss oder einen Arbeitskreis,
  - h) Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes,
  - i) Unterbrechung der Sitzung,
  - j) Schluss der Sitzung.

## **§18 Abstimmungen**

- (1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.



(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Es gilt:

Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Redeleitung keine eindeutige Mehrheit feststellen kann oder wenn mindestens drei der Stimmberechtigten es verlangen.

(3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für einen entsprechenden Antrag stimmt.

(4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Damit Anträge auf Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes, auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Sitzung als angenommen gelten, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Redeleitung. Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Redeleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Kann die Redeleitung keinen der Anträge als den weitestgehenden Antrag ausmachen, so werden die Anträge alternativ abgestimmt.

## **§19 Protokoll**

(1) Jedes Protokoll muss Zeit- und Ortsangaben, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte, wichtige Punkte der Diskussion, die zur Abstimmung vorgelegten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Aus Gründen der Datenvertraulichkeit wird die Anwesenheitsliste als Anlage archiviert und ist auf Antrag einsehbar.

(2) Das Protokoll wird in der Regel von einem Mitglied des Stadtvorstandes verfasst und von der Sitzungsleitung genehmigt.

(3) Protokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Berichtigungen eines Protokolls müssen in das Protokoll der Sitzung, während der die Berichtigungen beschlossen wurden, aufgenommen werden.

## **IX. Abschlussbestimmungen**

### **§20 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

(1) Einer Änderung dieser Geschäftsordnung müssen sechzig Prozent der Mitglieder des SSRs zustimmen.

(2) Dieser Geschäftsordnung haben am 22.06.2016 bei einer Stimmenthaltung 100 Prozent der mehrheitlich anwesenden Mitglieder des SSRs zugestimmt. Sie wurde mit Bestätigung vom 20.07.2016 dem Staatlichen Schulamt Gießen angezeigt, das Kultusministerium erteilte seine Endbestätigung am 27.07.2016. Diese Geschäftsordnung ist in Kraft, bis der SSR sich mit der unter Abs. 1 genannten Mehrheit eine neue Geschäftsordnung gibt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Rechtsunwirksam wird eine Regelung insbesondere, wenn sie dem Schulgesetz oder einer anderen Rechtsvorschriften zuwider steht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften

## X. Formales Endblatt

Gezeichnet:

Der  
Geschäftsführende  
Stadtvorstand



Für die Richtigkeit:

**Braun**

Stadtschulsprecherin  
*als Vorsitzende des SSR*

**Manns**

Stv. Stadtschulsprecher  
*als Leiter der Beschlussfassung*